

5 C 2627/11

Abschrift

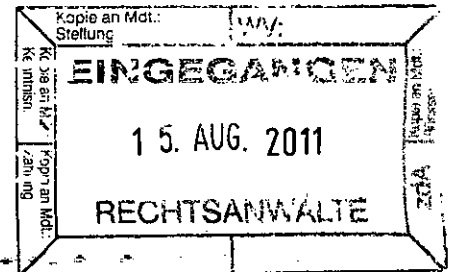


Verkündet am 10.08.2011

Untiet
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Münster
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED]

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

Verfügungsbeklagter,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Just Law, Groner-Tor-Str.8,
37073 Göttingen,

hat das Amtsgericht Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 20.07.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Zwangsvollstreckung durch

Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Parteien, geboren [REDACTED], betätigen sich als Rapper. Der Verfügungskläger ist hauptberuflicher Musiker. Er verwendet für seine Werke den Künstlernamen „[REDACTED]“. Sein Repertoire wird unter anderem über Youtube verbreitet. Einige seiner Werke wurden über eine Millionen Mal abgerufen; der Youtube Kanal des Verfügungsklägers weist derzeit über 20.000 Abonnenten auf. Der Verfügungsbeklagte veröffentlicht seine Werke unter dem Künstlernamen „[REDACTED]“. Seine Fangemeinde rekrutiert sich aus einem Teil der Fans des Verfügungsklägers. Der Verfügungsbeklagte hat sich in der Vergangenheit als großer Bewunderer des Verfügungsklägers dargestellt. Der Verfügungskläger hat gelegentlich bei Werken des Verfügungsbeklagten mitgewirkt. Im Mai 2010 hat er auf dessen Bitten in dem Song „[REDACTED]“ einen Part gesprochen. Der Verfügungsbeklagte sollte damit für seinen „Support“ belohnt werden.

Ein Jahr später im Mai 2011 ergab sich im Rahmen von Facebook eine Diskussion zwischen dem Verfügungskläger und der Freundin des Verfügungsbeklagten. Es ging darum, dass die Freundin des Verfügungsbeklagten dem Verfügungskläger, der auch seine Person betreffende Fanartikel vertreibt, vorwarf, er könne einen bestellten Pullover nicht rechtzeitig zum Geburtstag des Verfügungsbeklagten liefern. Der Verfügungskläger äußerte sich daraufhin abfällig über den Verfügungsbeklagten und ließ den Song „[REDACTED]“ unter Berufung auf sein Urheberrecht bei Youtube löschen. Als Reaktion darauf schickte der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger den Song „[REDACTED]“ in einer Fassung, die sowohl den Vornamen des Verfügungsklägers als auch dessen Künstlernamen enthielt. In den folgenden Tagen ergab sich eine Diskussion in verschiedenen Internetforen, woran sich auch dritte Personen beteiligten, worin es um das Löschen oder Nichtlöschen des Songs „[REDACTED]“ sowie weiterer Songs des Verfügungsbeklagten durch den Verfügungskläger und andererseits um den Song „[REDACTED]“ ging. Nachdem zwischenzeitlich die Äußerungen der Parteien den Eindruck hervorgerufen hatten, sie hätten sich geeinigt, hat schließlich der Verfügungskläger sowohl den Song „[REDACTED]“ als auch zwei weitere Videos des Verfügungsbeklagten unter Berufung auf sein Urheberrecht bei Youtube löschen lassen. Der Verfügungsbeklagte hat „[REDACTED]“ in anonymisierter Form – ohne den Vornamen und den Künstlernamen des Verfügungsklägers – im Internet veröffentlicht. Das ganze geschah unter Anteilnahme der beiderseitigen Fangemeinde. Am 18.06.2011 war unter Youtube ein Video des Verfügungsbeklagten zu sehen, in welchem dieser erneut seine

Enttäuschung über die in dem Werk „[REDACTED]“ angesprochene Person äußerte, dass der ein elender Lügner sei.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 18.06.2011 forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 24.06.2011 weigerte sich der Verfügungsbeklagte und verlangte seinerseits vom Verfügungskläger die Abgabe einer Unterlassungserklärung.

Der Verfügungskläger beantragt,

dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, über den Verfügungskläger insbesondere in dem Musikwerk [REDACTED] zu behaupten, dieser sei ein „gottverdammter Lügner“ oder „elender Lügner“ oder kerngleiche Äußerungen in Bezug auf den Verfügungskläger zu äußern.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere auf den dem Schriftsatz vom 07.07.2011 als Anlage A 18 beigefügten Song „[REDACTED]“ Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Auf die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2011 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war abzulehnen. Es fehlt an einem Verfügungsanspruch. Dem Verfügungskläger steht kein Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 BGB zu. Allerdings ist die Äußerung „gottverdammter Lügner“ zwar keine Tatsachenbehauptung, wohl aber eine Formalbeleidigung und damit grundsätzlich geeignet, die persönliche Ehre des Verfügungsklägers als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verletzen. Der Beleidigungscharakter relativiert sich aber, wenn man die Äußerung im Zusammenhang des gesamten mehr als zwei Seiten langen Textes sieht. Diese Sichtweise ist geboten, denn die angegriffene Zeile ist in keiner Weise hervorgehoben. Nur wer den gesamten Song hört oder liest bekommt auch diese

Zeile mit. Und dann ist auch der Vorwurf offenbar, den der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger macht, dass der nämlich seinen Song Superstar bei Youtube hat löschen lassen. Auch wenn die Gestaltung den Schmerz des Verfügungsbeklagten über die als ungerecht empfundene Behandlung durch den Verfügungskläger inschier Unermessliche wachsen lässt, wird dem Kern des Unwerturteils – der hat meinen Song löschen lassen – nichts hinzugefügt, auch nicht dadurch, dass der Täter als gottverdammter Lügner bezeichnet wird.

Das hat offenbar auch der Verfügungskläger so gesehen. Denn das was er dem Verfügungsbeklagten übel nimmt, ist, dass der eine Nähe zu ihm behauptet, die tatsächlich niemals vorhanden gewesen sei, dass die Fans den Eindruck gewonnen haben, er habe den Verfügungsbeklagten ungerecht behandelt und schließlich, dass der Verfügungsbeklagte auf diese Weise von seiner, des Verfügungsklägers, Popularität profitieren wollte. Der „gottverdammte Lügner“ wird erstmals in dem Anwaltsschreiben thematisiert.

Die Abwägung, die vorzunehmen ist, soweit es um Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geht, ergibt im konkreten Fall, dass der Song in seiner veröffentlichten Form durch die Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt ist. Die Wortwahl entspricht dem in dieser Stilrichtung üblichen und gefeierten Gewaltmenschentum. Schon die Reaktion des Verfügungsklägers auf die Kritik der Freundin des Verfügungsbeklagten in Bezug auf die Pulloverlieferung zeigte die gewollte Maßlosigkeit, die auch in dem Song „[REDACTED]“ zum Ausdruck kommt. Die Zeile „[REDACTED]“ hat den Verfügungskläger selbst nicht davon abgehalten, das Werk als Diss-Track anzusehen und die Fortsetzung der genannten Halbzeile zeigt, dass es hier um ein zu gestalterisch überhöhten subjektiven Schmerz geht, nicht um eine Kränkung des Verfügungsklägers. Weshalb der Verfügungskläger auch Anstoß daran nahm, dass der Verfügungsbeklagte sich mit ihm befasste, um seine eigenen Zwecke zu befördern.

Der Verfügungskläger hat auch keinen Unterlassungsanspruch nach § 824 BGB. Es liegt schon keine Tatsachenbehauptung vor und es ist nicht ersichtlich, welche schädlichen Folgen die angegriffene Äußerung für den Verfügungskläger haben sollte.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708, 711 ZPO.

Dr. [REDACTED]